

**Blau-Weiß Langenberg 1963 e. V.**  
**VEREINSSATZUNG**  
- Neufassung vom 01.10.2021 -

**§1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Der im März 1963 gegründete Verein „Blau-Weiß Langenberg 1963 e. V.“ mit Sitz in Velbert-Langenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten und Porto.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Bei Aufnahmeanträgen eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht binnen sechs Wochen widerspricht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und gegenüber dem Vorstand schriftlich (nicht per Email) zu erklären. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- (6) Mitglieder, die das Vereinsinteresse und Ansehen schädigen, oder trotz schriftlicher Aufforderung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussgrund ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§3 Beiträge**

- (1) Das Erheben von Mitgliedsbeiträgen sowie zweckgebundener Sonderbeiträge und etwaiger Gebühren ist in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind die Mitgliedsbeiträge, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.

### **§4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Schatzmeister
  - Stellvertretender Schatzmeister
  - Jugendleiter
  - Technischen Geschäftsführer
  - Obmann
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

- (4) Abgesehen von Ergänzungswahlen finden Vorstandswahlen alle zwei Jahre statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Vorstand und Übungsleiter können für ihre Tätigkeit eine, im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen und Pauschalen, angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand einstimmig.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Einladung erfolgt persönlich, oder durch schriftliche Einladung per Post bzw. Email. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wird für ein Amt mehr als 1 Mitglied vorgeschlagen, so ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (10) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll auf zu nehmen.

## **§7 Satzungsänderung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung angekündigt worden ist.
- (2) Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei/viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung angekündigt worden ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei/viertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  (zwei/drittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von mindestens  $\frac{4}{5}$  (vier/fünftel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei/viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Velbert, Ortsverein Langenberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**DIE VORSTEHENDE SATZUNG WURDE VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GENEHMIGT.**

---

**Elvis Santa**  
**1. Vorsitzender**

**Zeki Akdag**  
**2. Vorsitzender**